Auszug aus der Magister – Zwischenprüfungsordnung Teil B

29. Volkswirtschaftslehre

§ 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist mit dem jeweils amtierenden Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang „Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre“ identisch.

§ 1a Orientierungsprüfung

Als Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungsordnung ist nach Wahl des Studierenden eine der vier in §§ 2, 3 Nr. 1-4 genannten schriftlichen Teilprüfungen zu erbringen.

§ 2 Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Teilprüfungen in Form von jeweils zweistündigen Klausuren. Die Teilprüfungen sind in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen abzulegen.

§ 3 Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Teilgebiete:
1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I
2. Statistik I
3. Mikroökonomik
4. Makroökonomik (I und II)

§ 4 Zusätzliche Anforderungen bei Kombination mit Betriebswirtschaftslehre

Wird Volkswirtschaftslehre in Verbindung mit dem Nebenfach Betriebswirtschaftslehre studiert, sind zusätzlich schriftliche Teilprüfungen abzulegen in:
1. Statistik II
2. Betriebswirtschaftslehre II, wobei einer der drei dortigen Blöcke nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin durch den Block „Leistungswirtschaftliche Funktionen“ ersetzt werden kann.

§ 2 gilt entsprechend. § 3 Nr. 4 für das Fach Betriebswirtschaftslehre bleibt unberührt.